



Amtliche Bekanntmachungen

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird hingewiesen

Unbeachtlich werden demnach:

- (1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- (2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- (3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dies gilt

auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a) BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Demnach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Grimma, den 01.08.2023

Matthias Berger
Oberbürgermeister



Verfügung: Umstufung öffentlicher Straßen

Der Erlenweg, Flurstück 453y Gemarkung Hohnstädt wird zur Ortsstraße aufgestuft. Die Verfügung wird am 18.09.2023 wirksam.

Gründe für die Umstufung laut Beschluss im Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma vom 25.05.2023.

Die Verfügung vom 21.06.23 im Amtsblatt am 15.07.2023 wird hiermit aufgehoben.

Die Verfügung kann während der Dienstzeiten

(Montag und Donnerstag 09.00–12.00 und 13.00–16.00 Uhr, Dienstag 09.00–12.00 und 13.00–18.00 Uhr, Freitag 09.00–12.00 Uhr) in der Stadtverwaltung Grimma, Hochbauamt, Sachgebiet Liegenschaften, Markt 17, 04668 Grimma eingesehen werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder

zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Grimma, Hochbauamt SG Liegenschaften, Markt 17, 04668 Grimma, einzulegen.

Grimma, den 31.07.2023

Matthias Berger
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grimma über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 95 „Gewerbegebiet Beiersdorf“

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Gewerbegebiet Beiersdorf“ beschlossen (Beschluss-Nr. SR 01.21 – VI 873).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 95 „Gewerbegebiet Beiersdorf“ befindet sich in der Stadt Grimma, Ortsteil Beiersdorf im Landkreis Leipzig. Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage Beiersdorf. Es umfasst das Flurstück 260/3 vollständig und Teile der Flurstücke 260/2, 259, 273/4 und 334 in der Gemarkung Beiersdorf. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt sich auf ca. 8,1 Hektar. Die Abgrenzung des Plangebiets ist im beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Ziel ist die Schaffung von Baurecht für die Entwicklung eines Gewerbegebietes, sodass eine Umnutzung der baulichen Anlagen auf dem Gelände einer ehemaligen Rinderfarm zu gewerblichen Zwecken, als auch eine künftige Gewerbeentwicklung am Standort möglich wird. Ebenso soll die am Standort befindliche Biogasanlage unter Ausschöpfung weiterer Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes, den Erhalt und die Entwicklung einer genehmigten Biogasanlage sowie für die Errichtung einer PV-Anlage zur Eigenversorgung des Gewerbebestandes,
- Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- Erhalt und Generierung von Arbeitsplätzen in der Region,
- Erhalt und Ausbau von Anlagen für die regenerative Energiegewinnung,
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung entsprechend der politischen Ziele
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen,

- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO₂-Ausstoßes,
- Naturschutzfachliche Aufwertung der intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen durch extensive Bewirtschaftung,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung,
- Sicherung grünordnerischer Maßnahmen,
- Investitions- und Planungssicherheit für Vorhabenträger, Investoren und Nutzer.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt, gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 95 „Gewerbegebiet Beiersdorf“ der Stadt Grimma gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt (Beschluss-Nr. SR 0623 – VI 1139).

Gleichzeitig wird die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht wird in der Zeit vom **28.08.2023 bis einschließlich 29.09.2023** im Internet auf folgenden Seiten veröffentlicht:

<https://www.grimma.de/bauen-und-wirtschaft/stadtentwicklung/bebauungsplaene-und-satzungen/>
und <https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html>
sowie über das zentrale Landesportal unter <https://buerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/startseite>

Zusätzlich werden die o.g. Unterlagen während der Beteiligungsfrist zu den nachfolgenden Einsichtszeiten in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung der Großen Kreisstadt Grimma, Stadtentwicklungsamt, Zimmer 2.03, Markt 17, 04668 Grimma öffentlich ausgelegt.

Montags: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstags: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitags: 09.00 - 12.00 Uhr

Außerhalb der o.g. Zeiten ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminvereinbarung unter 03437/9858713 (Frau Heyde) oder per Mail unter heyde.cornelia@grimma.de möglich.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an heyde.cornelia@grimma.de oder beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de erfolgen, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für Rückfragen zur Planung steht neben dem Amt für Stadtentwicklung der Großen Kreisstadt Grimma auch das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten, Zur Mulde 25, 04838 Zschepplin, Telefon (0 34 23) 7 58 60 0, Fax (0 34 23) 7 58 60 59, E-Mail beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem sächsischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Grimma, 31.07.2023

gez. *Matthias Berger*, Oberbürgermeister



Der Technische Ausschuss der Großen Kreisstadt Grimma fasste in seiner Sitzung am 05.06.2023 nachfolgende Beschlüsse:

Beschluss: TA 06.23 – VI 0734

Ankauf des Grundstücks Gemarkung Grottewitz, Flurstück 32/3. Der Technische Ausschuss beschließt den Erwerb des Grundstücks Gemarkung Grottewitz, Flurstück 32/3 mit einer Größe von 8.488 qm zu einem Kaufpreis von 8.740 Euro.

Beschluss: TA 06.23 – VI 0735

Bauantrag Neubau von zwei Logistikhallen mit Sozial- und Büroflächen, Stellplätzen und Sprinklerzentrale mit Sprinklerntank und Antrag

auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 91 "Industrie- und Gewerbegebiet Nord III – A 14, 2. Abschnitt". Der Technische Ausschuss stimmt dem Bauantrag zum Neubau von zwei Logistikhallen mit Sozial- und Büroflächen, Stellplätzen und Sprinklerzentrale mit Sprinklerntank auf dem Grundstück Zur Goldgrube, 04668 Grimma, Flurstücke 1035/6, 1034/6, 1036/4, 279/7, 114/4, 278, 277/1 der Gemarkung Hohnstädt zu. Der Technische Ausschuss beschließt für das Grundstück Zur Goldgrube, 04668 Grimma, Flurstücke 1035/6, 1034/6, 1036/4, 279/7, 114/4, 278, 277/1 der Gemarkung Hohnstädt folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 91 „Industrie- und Gewerbegebiet Nord III – A 14, 2.

Abschnitt": Überschreitung der Baugrenze und Überbauung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (F2) durch eine Feuerwehrauffstellfläche und Teile der Feuerwehrumfahrung.

Der Verwaltungsausschuss der Großen Kreisstadt Grimma fasste in seiner Sitzung am 12.06.2023 nachfolgenden Beschluss:

Beschluss: VA 06.23-VI 0369

Annahme von Zuwendungen im Bereich Schulen, Soziales und Kultur. Der Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme von zweckgebundenen Zuwendungen in Höhe von insgesamt 1.110,21 Euro.



Folge uns auf *Instagram*

